

## **H a u p t s a t z u n g   d e r   S t a d t   R ö m h i l d   v o m   3 0 . 0 3 . 2 0 1 7**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Römhild nach Beschluss des Stadtrates vom 20.03.2017 folgende Hauptsatzung:

### **§ 1 – Name**

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Römhild“.

### **§ 2 – Dienstsiegel**

- (1) Das Stadtwappen zeigt zwei doppelschwänzige, zugewendete goldene Löwen – ein Doppelschild haltend. Das obere Schild hat auf rotem Keel (Grund) eine silberne Säule mit goldener Krone. Das untere Schild ist zweimal geteilt und gespalten. Es hat im Schildfuß und Schildkopf je geteilt die Farben Schwarz und Gold. Dazwischen ist ein geschachtelter Balkon in Rot / Silber.
- (2) Das Dienstsiegel trägt in der oberen Hälfte die Umschrift „Land Thüringen“ und in der unteren Hälfte „Stadt Römhild“ und zeigt in der Mitte das Stadtwappen.

### **§ 3 – Ortsteile**

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

Bedheim	Eicha
Gleichamberg	Gleicherwiesen
Haina	Hindfeld
Mendhausen	Milz
Römhild	Roth
Simmershausen	Sülzdorf
Westenfeld	Zeinfeld

### **§ 4 - Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

Die Bürger können über Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

## **§ 5 – Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 6 - Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 7 – Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
  - a) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € und über außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.
  - b) Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges bis zu einem Wert von 13.000,00 €.
  - c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert bis zu 5.000,00 € beträgt oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000,00 € beträgt.
  - d) die Umschuldung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen.
  - e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert für den Einzelfall von 5.000,00 € nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 12 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

- f) Abschluss von Grundstückskaufverträgen bis zu 10.000,00 € und Verkauf unbebauter Grundstücke bis 5.000,00 €.
- g) Stundung von Forderungen bis zu einer Maximalhöhe von 5.000,00 €.
- h) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 3.000,00 €.
- i) Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens, wenn die jeweilige Angelegenheit für die bauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist.

## **§ 8 – Beigeordnete**

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

## **§ 10 – Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeister,
Beigeordneter	=	Ehrenbeigeordneter,
Mitglied des Ortsteilrates	=	Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
Ortsteilbürgermeister	=	Ehrenortsteilbürgermeister,
Stadtratsmitglied	=	Ehrenstadtratsmitglied,
sonstige Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### **§ 11 - Entschädigungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und des Ausschusses als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 15 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen je eine Entschädigung von 15 €. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 30 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG)
- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
  - der ehrenamtliche Beigeordnete von 250 Euro.
- (6) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung gemäß ThürD-aufwEV von 190 Euro. Die Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister wird entsprechend um die veröffentlichten prozentualen Erhöhungen im Thüringer Staatsanzeiger automatisch angepasst.

## **§ 12 - Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen sowie Beschlüsse der Stadtrates werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im „Gleichberg-Kurier“ Amtsblatt der Stadt Römhild. Gehören hierzu Pläne, Karten und umfangreiche Erläuterungen, so werden diese für die Dauer von 7 Arbeitstagen während der Dienststunden in den Amtsräumen der Stadtverwaltung für jedermann Einsicht offengelegt; hierauf ist in der amtlichen Mitteilung ausdrücklich hinzuweisen, mit genauer Angabe von Ort und Zeit.
- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortsteilsrates erfolgt durch Verkündungstafeln. Die Verkündungstafeln befinden sich an folgenden Orten des Stadtgebietes
  - Gleichamberg - am Brauhaus
  - Bedheim – Hauptstraße gegenüber vom Brauhaus
  - Eicha - am Backhaus
  - Gleicherwiesen - an der Bushaltestelle
  - Simmershausen - am Backhaus
  - Zeilfeld - am Brauhaus
  - Roth - am Dorfplatz
  - Haina Kulturhaus
  - Haina Bürgerhaus
  - Sülzdorf Gemeindehaus
  - Mendhausen Gemeindeamt
  - Mendhausen Mönchshof
  - Milz Verkaufsstelle Obertorstraße
  - Hindfeld Bushaltestelle - Wartehäuschen
  - Römhild ehem. Rathaus (Markt)
  - Römhild Prof.-Götze-Straße
  - Westenfeld Ostseite Dorfgemeinschaftshaus
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verkündungstafeln entsprechend Abs. 2.

## **§ 13 – Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt

#### **§ 14 - Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen Stadt Römhild vom 11.01.2013, die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 27.05.2013, die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2013 sowie die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 24.02.2014 außer Kraft.

Römhild, den 30.03.2017

Stadt Römhild

Köhler  
Bürgermeister

Dienstsigel